

Steuer-News

Ausgabe 4/2009

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Inhalt

1	STEUERHILFE FÜR KATASTROPHENOPFER	1
1.1	Außergewöhnliche Belastung.....	1
1.2	Weitere Steuerbegünstigungen für Katastrophenopfer (insbesondere für Unternehmen)	2
2	NEUERUNGEN IM BEREICH PERSONAL	3
2.1	Arbeitsmarktpaket 2009.....	3
2.2	DB- und Kommunalsteuerpflicht für freie Dienstverträge ab 2010.....	3
3	NEUERUNGEN IM KORRUPTIONSSTRAFRECHT	4
4	STEUERSPLITTER	5
4.1	Budgetbegleitgesetz 2009.....	5
4.2	Umsatzsteuer – Neuregelung Dienstleistungsort ab 1.1.2010.....	5
4.3	Umsatzsteuer – Anpassung UVA-Umsatzgrenze	5
4.4	Absetzbare Kinderbetreuungskosten – BMF-Erlass	6
4.5	Vignettenpreise für Autobahnbenützung werden ab 2010 erhöht.....	5
4.6	Neue fahrleistungsabhängige Mauttarife für LKW ab 2010	6
5	AKTUELLE ENTSCHEIDUNGEN DER HÖCHSTGERICHTE.....	7
5.1	DB- und Kommunalsteuerpflicht für Reisespesen von Gesellschafter-Geschäftsführern	7
5.2	Verfassungsgerichtshof (VfGH) hebt § 25 GebG auf.....	7
5.3	Lieferdatum ist zwingender Bestandteil der Rechnung.....	7
5.4	Kein Vorsteuerabzug für die eigene Wohnung	7
6	TERMINE 30.9.2009	8
6.1	Einreichung des Jahresabschlusses 31.12.2008 beim Firmenbuch.....	8
6.2	Reduzierung der laufenden Vorauszahlungen	8
6.3	Beginn Anspruchverzinsung.....	8

1 Steuerhilfe für Katastrophenopfer

Wie die Unwetter des Sommers 2009 gezeigt haben, werden immer mehr Menschen in Österreich jedes Jahr Opfer von Naturkatastrophen. Die finanziellen Auswirkungen solcher Katastrophen können durch eine Reihe von Steuerbegünstigungen zumindest gemildert werden.

1.1 Außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden (wie zB Hochwasser-, Sturm-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) können im Privatbereich **ohne Kürzung um einen Selbstbehalt** steuerlich als **außergewöhnliche Belastung** abgesetzt werden.¹ Je nach Höhe des

¹ § 34 Abs 6 Teilstrich 1 EStG.

Einkommens werden damit die Aufwendungen vom Finanzminister mit 36,5% (= Eingangssteuersatz) bis 50% (= Höchststeuersatz) steuerlich subventioniert. Absetzbar sind folgende Kosten:²

1. Kosten für die **Beseitigung der unmittelbaren Katastrophenfolgen** (zB Beseitigung von Wasser- und Schlammresten, Dachstuhlentsorgung nach Sturm- oder Schneekatastrophe, Beseitigung von Sperrmüll, Raumtrocknung, Mauerentfeuchtung, Anschaffung bzw Anmietung von Trocknungs- und Reinigungsgeräten).
2. Kosten für die **Reparatur und Sanierung** der durch die Katastrophe beschädigten, aber weiter nutzbaren Vermögenswerte (zB bei weiterhin nutzbaren Wohnungen oder Häusern: Ersatz des Fußbodens, Erneuerung des Dachstuhls nach einer Sturm- oder Schneekatastrophe, Erneuerung des Verputzes, Ausmalen, Sanierung der Kanalisation, Reparatur bzw Wiederherstellen von Zäunen, Sanierung von Gehsteigen, Reparatur beschädigter PKWs).
3. Kosten für die **Ersatzbeschaffung** der durch die Katastrophe zerstörten Vermögensgegenstände (zB erforderlicher Neubau des gesamten Wohngebäudes oder von Gebäudeteilen, Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen, Neuanschaffung PKW, Neuanschaffung von Kleidung, Geschirr etc).

Wie bei allen außergewöhnlichen Belastungen gilt der Grundsatz: Die Kosten sind nur dann steuerlich absetzbar, wenn sie **zwangsläufig** sind. Die Absetzbarkeit beschränkt sich daher grundsätzlich auf **notwendige Wirtschaftsgüter**. Güter des gehobenen Bedarfes (zB Schiausrüstung, Schallplattensammlung, Weinkühlschrank) sowie die Mehrkosten einer Luxusausstattung bei notwendigen Wirtschaftsgütern (zB Massivholzküche) können daher steuerlich nicht geltend gemacht werden.

Erhält ein katastrophenspezifischer Steuerpflichtiger steuerfreie **Subventionen** (zB aus dem Katastrophenfonds oder sonstige öffentliche Mittel, wie zB Wohnbauförderung), steuerfreie **Spenden** oder steuerfreie Bezüge (zB steuerfreie Zuwendungen des Arbeitgebers – siehe unten), **kürzen** diese die **abzugsfähigen Kosten**. Auch Erlöse aus der Veräußerung ersatzbeschaffter Wirtschaftsgüter (zB Erlöse aus dem Verkauf eines PKW-Wracks) sind in Abzug zu bringen. Weiters kürzen auch **Versicherungsentschädigungen** (zB aus einer PKW-Kaskoversicherung) die grundsätzlich absetzbaren Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für das versicherte Wirtschaftsgut.

Arbeitnehmer können für die (voraussichtlich) anfallenden Ausgaben zur Beseitigung von Katastrophenschäden **bis 31. 10. des laufenden Jahres** die **Ausstellung eines Freibetragsbescheides** beantragen. Wird dieser dem Arbeitgeber rechtzeitig (also vor der Lohnabrechnung für Dezember) vorgelegt, so kann der Arbeitgeber den Freibetrag rückwirkend (durch Aufrollung des laufenden Jahres) für das gesamte Jahr berücksichtigen und die Lohnsteuer rückerstatten.

Selbständige, die eine Einkommensteuererklärung abgeben und Steuervorauszahlungen leisten, können mit Hinweis auf absetzbare Katastrophenschäden ebenfalls **bis 31.10. des laufenden Jahres** eine **Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen** beantragen.³

TIPP: Wenn die außergewöhnliche Belastung höher ist als das Einkommen eines Jahres, geht der Überhang steuerlich ins Leere. In diesem Fall sollten die Ausgaben auf mehrere Jahre verteilt werden, zB durch Vereinbarung von Zahlungszielen mit den beauftragten Firmen oder im Wege der Kreditfinanzierung, wobei im letzteren Fall dann die jährlichen Kreditraten samt Zinsen steuerlich absetzbar sind.

Als **Nachweis der Katastrophenschäden** sind dem zuständigen Finanzamt im Regelfall die von Gemeindekommissionen über die Schadenserhebung aufgenommenen Niederschriften vorzulegen. Sicherheitshalber sollten die Schäden – soweit noch möglich – auch fotografisch dokumentiert werden. Überdies sind die angefallenen Kosten durch Rechnungen zu belegen.

1.2 Weitere Steuerbegünstigungen für Katastrophenopfer (insbesondere für Unternehmen)

- Im Rahmen der neuen, **ab 2009 geltenden Spendenbegünstigung** können Private und auch Unternehmen **Spenden für die Hilfestellung in Katastrophenfällen** im Ausmaß von **bis zu**

² Siehe zum Folgenden sowie hinsichtlich weiterer Details Rz 838ff LStR.

³ § 45 Abs 5 EStG. In allen anderen Fällen kann eine Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen nur bis 30.9. eines Jahres beantragt werden.

10% des Einkommens bzw. Gewinnes des Vorjahres steuerlich absetzen.⁴ Voraussetzung ist, dass die Spenden an **begünstigte Spendenorganisationen geleistet werden, die in einer von der Finanz geführten Liste aufscheinen** (siehe aktuelle Spendenliste auf der BMF-Homepage unter www.bmf.gv.at). Dies ist etwa bei der Caritas, beim Roten Kreuz oder bei der Katastrophenhilfe der österreichischen Frauen der Fall.

- Unternehmer können darüber hinaus seit 2002 **zeitlich und betragsmäßig unbegrenzt alle Geld- und Sachspenden** in Katastrophenfällen steuerlich als Betriebsausgaben **absetzen**, wenn sie mit einem **Werbeeffect** verbunden sind (zB durch mediale Berichterstattung, Eigenwerbung auf der eigenen Homepage, in Inseraten oder Rundschreiben).⁵
- **Freiwillige Zuwendungen**, die der **Arbeitgeber** an **katastrophenbetroffene Arbeitnehmer** zur Beseitigung von Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) leistet, sind zur Gänze **steuerfrei** (gilt für Geld- und Sachzuwendungen).⁶
- Werden **Unternehmen** von einer Katastrophe getroffen, so sind sämtliche Ausgaben für die Beseitigung der Katastrophenschäden ohnedies steuerlich voll absetzbar. Erhält ein solches Unternehmen **Spenden** (egal von wem), sind diese zur Gänze **steuerfrei**.⁷ Werden die Spenden ausdrücklich für Instandsetzungen oder für die Wiederbeschaffung von Investitionen gewährt, die durch eine Katastrophe vernichtet wurden (zB Maschinen), so kürzen sie allerdings die Instandsetzungskosten bzw die Investitionskosten (und damit auch die zukünftig absetzbaren Anlagenabschreibungen).

2 Neuerungen im Bereich Personal

2.1 **Arbeitsmarktpaket 2009**

Das im Juli 2009 beschlossene **Arbeitsmarktpaket 2009**⁸ führt ua zu umfangreichen Änderungen bei Altersteilzeit, Kurzarbeit, Bildungskarenz sowie bei der Arbeitslosenversicherung. Details der vor allem für die Lohnverrechnung interessanten Änderungen sind in der facheinschlägigen Literatur zu finden.

Auf einen Punkt möchten wir aber dennoch hinweisen, den **Entfall des Bonus-Malus-Systems**: Das Bonus-Malus-System, das einen Bonus für den Dienstgeber (Entfall des Dienstgeberanteils des Arbeitslosenversicherungsbeitrags) bei Einstellung bzw einen Malus (einmaliger Sonderbeitrag) bei Freisetzung von Arbeitnehmern nach Vollendung des 50. Lebensjahres vorgesehen hat, ist entfallen.

2.2 **DB- und Kommunalsteuerpflicht für freie Dienstverträge ab 2010**

Eine sehr wesentliche – und für Betroffene Unternehmer durchaus mit Kosten verbundene – Änderung betrifft die Erweiterung der Lohnnebenkosten auf freie Dienstnehmer. Diese werden damit um einen weiteren Schritt den echten Dienstnehmern angeglichen.

Freie Dienstnehmer werden ab nächstem Jahr um ca 8% teurer werden: Sie unterliegen nämlich **ab 1.1.2010 sowohl der 3%igen Kommunalsteuer als auch dem 4,5%igen Dienstgeberbeitrag** (und damit im Falle der Wirtschaftskammerzugehörigkeit des Auftraggebers auch dem Zuschlag zum DB). Begründet wird diese Maßnahme damit, dass freie Dienstnehmer ab 2010 auch den allen Selbständigen zustehenden 13%igen Gewinnfreibetrag in Anspruch nehmen können, der eine der Sechstelbegünstigung bei echten Dienstnehmern entsprechende Steuerentlastung bewirken soll.

Übersehen wird bei dieser Argumentation freilich, dass die Begünstigung des 13%igen Gewinnfreibetrages dem freien Dienstnehmer zugute kommt, die zusätzlichen rd 8% Lohnnebenkosten aber den Auftraggeber belasten!

Verschärft wird die Belastungssituation bei freien Dienstnehmern noch dadurch, dass nach der neuesten Judikatur des VwGH zur Lohnnebenkostenpflicht für **an Gesellschafter-Geschäftsführer**

⁴ § 4a EStG, § 18 Abs 1 Z 8 EStG.

⁵ § 4 Abs 4 Z 9 EStG.

⁶ § 3 Abs 1 Z 16 EStG.

⁷ § 3 Abs 1 Z 16 EStG.

⁸ BGBl I 2009/90 vom 18. 8. 2009.

ausbezahlten Fahrt- und Reisekostenentschädigungen (siehe unten Punkt 5.1) zu befürchten ist, dass diese nachteilige Judikatur ab 1.1.2010 auch auf freie Dienstverhältnisse anzuwenden ist, was zu einer erheblichen Benachteiligung gegenüber echten Dienstverhältnissen führen würde.

TIPP: Passen Sie bestehende Vereinbarungen mit freien Dienstnehmern rechtzeitig an die neue Rechtslage an. Wir beraten Sie gerne bezüglich Kostenvergleich und Kalkulation.

3 Neuerungen im Korruptionsstrafrecht

Die erst mit 1.1.2008 in Kraft getretenen neuen Bestimmungen über das **Korruptionsstrafrecht** haben in der Öffentlichkeit kontroverse Reaktionen ausgelöst. Wurden die neuen Korruptionsstraf-tatbestände anfänglich ignoriert, sickerte allmählich vor dem „Weihnachtsgeschäft“ 2008 die Bedeutung der neuen Bestimmungen in die Köpfe der Verantwortlichen ein. Nicht zuletzt infolge umfassender Schulungen auf dem Sektor des Korruptionsstrafrechts wurde auch der Umgang mit Finanzbeamten (insbesondere Organen der Außenprüfungen) in der Praxis erheblich erschwert. Gingen den einen die Bestimmungen zu weit (Stichwort Einladungen zu gesellschaftlichen, künstlerischen oder sportlichen Veranstaltungen), sahen andere die fehlende Strafdrohung gegen korrupte Abgeordnete als Manko. Einig war man sich in der Fachwelt nur darüber, dass die Bestimmungen zu unbestimmt waren. Der Gesetzgeber hat nunmehr darauf reagiert und mit dem Korruptionsrechtsänderungsgesetz 2009 mit Wirkung ab dem 1.9.2009 eine Präzisierung bzw Erweiterung des Personenkreises sowie eine teilweise Verschärfung und auch Entschärfung vorgenommen:

- Der **Kreis der Amtsträger** wurde um die **Abgeordneten von Nationalrat, Bundesrat, Landtage** etc sowie auch **Minister und Mitglieder der Landesregierungen** erweitert.
- Ferner wurde der Begriff des Amtsträgers um **Organe sogenannter Verwaltungsrechtsträger** erweitert. Hierbei zielt der Gesetzgeber auf die Organe und Mitarbeiter der Bundesbeschaffung GmbH, der Bundesrechenzentrum GmbH, der Buchhaltungsagentur des Bundes etc ab.
- Schließlich ist der Personenkreis der Amtsträger noch um **Organe und Mitarbeiter der Sozialversicherungsträger** sowie um **hoheitliche Funktionsträger** (zB KFZ-Techniker, der eine KFZ-Überprüfung nach § 57a KFG vornimmt) erweitert worden.
- Wie vor dem 1.1.2008 wird nunmehr wieder zwischen pflichtwidriger und pflichtgemäßer Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts unterschieden.
- Unter den Tatbestand der **Bestechlichkeit**⁹ fällt die Vorteilszuwendung für eine **pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts** durch einen Amtsträger. Die Strafdrohung für Bestechlichkeit wurde empfindlich verschärft. Grundsätzlich beträgt die Strafdrohung nunmehr maximal drei Jahre. Wenn der Wert des Vorteils jedoch € 3.000 übersteigt, erhöht sich die Strafdrohung bereits auf sechs Monate bis fünf Jahre. Beträgt der Wert des Vorteils hingegen mehr als € 50.000. beträgt die Strafdrohung bereits ein bis zehn (!) Jahre. Die **gleiche Strafdrohung trifft denjenigen, der den Amtsträger besticht**.¹⁰
- Nimmt ein Amtsträger hingegen einen Vorteil für die **pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung** an, so fällt dies nunmehr unter den Tatbestand der **Vorteilsannahme**.¹¹ Strafbar ist die Vorteilsannahme in diesem Fall aber nur, wenn sie gegen ein dienst- oder organisationsrechtliches Verbot verstößt. Die Strafdrohung beträgt hier maximal zwei Jahre. Beträgt der Wert des Vorteils mehr € 3.000, erhöht sich die Strafdrohung auf maximal drei Jahre, bei einem Wert des Vorteils von mehr als € 50.000 beträgt die Strafdrohung mindestens sechs Monate und höchstens fünf Jahre. Die **gleich hohe Strafdrohung trifft denjenigen, der einem Amtsträger einen Vorteil zuwendet**.¹²
- Anstelle der bisherigen Strafbarkeit des „Anfütterns“ von Amtsträgern wird nunmehr die **Vorbereitung der Bestechlichkeit oder Vorteilsannahme** erfasst¹³. Der Unterschied liegt darin, dass der Focus der Strafbarkeit auf dem **konkreten Zusammenhang mit einem künftigen und somit absehbaren pflichtwidrigen Amtsgeschäft** des Amtsträgers liegt. **Das bloße „Anfüttern“ ohne konkreten Anlass ist somit nicht mehr strafbar**. Ebenso ist die Vorbereitung einer

⁹ § 304 StGB neu.

¹⁰ § 307 StGB neu.

¹¹ § 305 StGB neu.

¹² § 307a StGB neu.

¹³ § 306 StGB neu.

künftigen Vorteilszuwendung für eine pflichtgemäße Amtshandlung oder Unterlassung nicht mehr strafbar. Die Strafdrohung für die pönalisierte Vorbereitungshandlungen beträgt nunmehr bis zu zwei Jahre, bei Überschreitung der Wertgrenze von € 3.000 bis zu drei Jahre und bei Überschreiten der Wertgrenze von € 50.000 zwischen sechs Monaten und fünf Jahren. Die gleich hohe Strafdrohung trifft auch denjenigen, der einem Amtsträger einen derartigen Vorteil zuwendet¹⁴.

- Völlig neu ist, dass die neuen Strafbestimmungen nunmehr der **tätigen Reue** zugänglich sind.¹⁵

4 Steuersplitter

4.1 Budgetbegleitgesetz 2009

Bereits im Mai wurde im Parlament das **Budgetbegleitgesetz 2009** (BBG 2009) beschlossen, welches auch einen **umfangreichen steuerrechtlichen Teil** beinhaltet. Es handelt sich dabei vor allem um Anpassungen und Klarstellungen zu den Reformen der letzten Zeit. So wurde z.B. eine Meldeverpflichtung im Zusammenhang mit **Kinderbetreuungskosten**¹⁶ ergänzt oder die bisher nur in den Vereinsrichtlinien geregelte Steuerfreistellung von pauschalen Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen, die von **gemeinnützigen Sportvereinen** an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer (zB Trainer) ausbezahlt werden im Gesetz verankert.¹⁷

Angepasst wurde die Einschleifregelung für die **steuerliche Absetzbarkeit von Topfsonderausgaben** an die neue Tarifgrenze der Steuerreform 2009. Bisher wird die Absetzbarkeit für Einkommen von € 36.400 bis € 50.900 auf Null eingeschliffen. Das obere Ende dieser Einschleifregelung wird nun rückwirkend ab 2009 auf **€60.000** angehoben.¹⁸

Die **Erstattung von Negativsteuerbeträgen** (bei Arbeitnehmer- und Alleinverdienerabsetzbetrag) kann ab Inkrafttreten des BBG 2009 nur mehr im Wege der **normalen Einkommensteuerveranlagung** (innerhalb von 5 Jahren) geltend gemacht werden. Das bisher vorgesehene gesonderte Verfahren (mit dem Formular E 5) läuft ersatzlos aus.¹⁹

Die Novelle des Gebührengesetzes (GebG) enthält neben der Pauschalierung der Gebühren bei der Beantragung der österreichischen Staatsbürgerschaft und einigen neuen Gebührenbefreiungen ua auch eine **Befreiung für Diebstahl- und Verlustanzeigebestätigungen**.

4.2 Umsatzsteuer – Neuregelung Dienstleistungsort ab 1.1.2010

Ebenfalls mit dem BBG 2009 wird auch die EU-Richtlinie 2008/8/EG umgesetzt, mit welcher der **Ort der Dienstleistung ab 1.1.2010** neu geregelt wird, was der Vereinfachung dienen soll. Andererseits sind aber grenzüberschreitende Dienstleistungen an Unternehmer – so wie bisher schon steuerfreie ig. Lieferungen – in die Zusammenfassende Meldung (**ZM**) aufzunehmen. Details zu den neuen Regelungen finden Sie in Kürze auf unserer Website www.consensio.at > INFO & SERVICE > Info-Blätter.

4.3 Umsatzsteuer – Anpassung UVA-Umsatzgrenze

Die **Umsatzgrenze**, bis zu der das **Kalendervierteljahr** als Voranmeldungszeitraum gewählt werden kann, wird **von € 22.000 auf € 30.000 angehoben** und damit an die Kleinunternehmergrenze angeglichen.²⁰

4.4 Vignettenpreise für Autobahnbenützung werden ab 2010 erhöht

Die Preise für Vignetten, die für die Benützung der österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen von einspurigen und mehrspurigen KFZ (bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 to) zu bezahlen sind, werden ab **2010** wie folgt **erhöht**.²¹

¹⁴ § 307b StGB neu.

¹⁵ § 307c StGB neu.

¹⁶ § 3 Abs 1 Z 13 lit b EStG idF BBG 2009.

¹⁷ § 3 Abs 1 Z 16 c EStG idF BBG 2009.

¹⁸ § 18 Abs 3 Z 2 EStG idF BBG 2009.

¹⁹ § 40 EStG idF BBG 2009.

²⁰ § 21 Abs 2 UStG idF BBG 2009.

²¹ BGBl II 2009/226 vom 16.7.2009.

Vignettenpreise in Euro	einspurige KFZ		mehrspurige KFZ	
	NEU	bisher	NEU	bisher
Jahresvignetten	30,40	29,50	76,20	73,80
Zweimonatsvignette (gültig ab dem 1. 12. 2009)	11,50	11,10	22,90	22,20
Zehntagesvignette (gültig ab dem 1. 12. 2009)	4,50	4,40	7,90	7,70

Unverändert bleibt der Preis der erst mit 1.9.2008 eingeführten **Korridorvignette**: Er beträgt einschließlich Umsatzsteuer für eine Fahrtrichtung **2 Euro** und für beide Fahrtrichtungen **4 Euro**.

4.5 Neue fahrleistungsabhängige Mauttarife für LKW ab 2010

Ab 2010 wird in Umsetzung der EU-Wegekostenrichtlinie die LKW-Maut nach dem Schadstoffausstoß in drei Gruppen gestaffelt.²² Der Grundkilometertarif für die umweltfreundlichsten LKW in der Tarifklasse A verbilligt sich um rd 10 %. Die neuen Sätze betragen:

Km-abhängige LKW-Maut ab 2010	Tarifklasse A (Euroklasse EEV, VI)	Tarifklasse B (Euroklasse IV-V)	Tarifklasse C (Euroklasse 0-III)
Fahrzeuge unter 3,5 to	Keine Maut	keine Maut	keine Maut
Fahrzeuge mit 2 Achsen	14,20 Cent/ km	15,20 Cent / km	17,40 Cent / km
Fahrzeuge mit 3 Achsen	19,88 Cent/ km	21,28 Cent / km	24,36 Cent / km
Fahrzeuge mit 4 und mehr Achsen	29,82 Cent/ km	31,92 Cent / km	36,54 Cent / km

Die Tarife für die Sondermautstrecken wurden ebenfalls entsprechend angepasst.

4.6 Absetzbare Kinderbetreuungskosten – BMF-Erlass

Zu den mit der Steuerreform 2009 eingeführten Begünstigungen für Familien (siehe Steuer-News Ausgabe 1/2009) hat das BMF per Erlass nun einige Zweifelsfragen geklärt.²³

Zwei wichtige neue Begünstigungen betreffen die **Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zum 10. Lebensjahr**. Einerseits kann der Arbeitgeber allen Mitarbeitern bzw bestimmten Mitarbeiter-Gruppen **Zuschüsse zur Kinderbetreuung in Höhe von maximal € 500 pa steuer- und sozialversicherungsfrei** gewähren²⁴, andererseits können die Eltern die von ihnen selbst getragenen Kinderbetreuungskosten **bis zu einem Höchstbetrag von € 2.300 pro Jahr und Kind ohne Selbstbehalt als außergewöhnliche Belastung von der Lohn- und Einkommensteuer absetzen**.²⁵

In beiden Fällen ist Voraussetzung, dass die Kinderbetreuung durch **eine öffentliche oder private institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person**, die nicht haushaltszugehörige Angehörige ist, erbracht wird und die Kosten direkt an die betreffende Einrichtung bzw Person bezahlt werden.

Zu den **Kinderbetreuungseinrichtungen** gehören Kinderkrippen, Kindergärten, Betriebskindergärten, Horte, altersgemischte Kinderbetreuungseinrichtungen (zB Tagesheimstätten, Kindergruppen, Kinderhäuser), elternverwaltete Kindergruppen, Spielgruppen sowie die Kinderbetreuung an Universitäten. **Private Institutionen** sind solche, die von Vereinen, gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, kirchennahen Organisationen, Stiftungen, Familienorganisationen, Betrieben oder natürlichen Personen betrieben werden. Auch Tagesbetreuungsformen, die die Schule zur Verfügung stellt, wie zB schulische Nachmittagsbetreuung oder Halbinternate, sind zu berücksichtigen. Die **Kosten müssen eindeutig der Betreuung zurechenbar** sein und als solche gesondert ausgewiesen werden. Verpflegungskosten und das Schulgeld sind steuerlich nicht absetzbar.

²² BGBl II 232/2009 vom 20. 7. 2009.

²³ BMF-Erlass GZ 010222/0092-VI/7/2009 vom 30.4.2009.

²⁴ § 3 Abs 1 Z 13 lit b EStG idF SteuerreformG 2009.

²⁵ § 34 Abs 9 EStG idF SteuerreformG 2009.

Pädagogisch qualifizierte Personen sind Personen, die eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung im Mindestausmaß von **8 Stunden nachweisen** können. Die Ausbildung kann im Rahmen von Spezialkursen erworben werden oder im Rahmen anderer Ausbildungen²⁶, in denen diese Kenntnisse im vorgesehenen Ausmaß vermittelt werden. Für bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Erlasses laufende Betreuungen durch Personen ohne Ausbildungsnachweis kann die erforderliche Ausbildung spätestens bis 31.12.2009 nachgeholt werden.

Die Kinderbetreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person, die **Angehörige im Sinne des § 25 BAO ist und zum selben Haushalt wie das Kind gehört** (zB die Oma, die mit dem Kind in einem Haushalt wohnt), ist steuerlich **nicht begünstigt**.

5 Aktuelle Entscheidungen der Höchstgerichte

5.1 **DB- und Kommunalsteuerpflicht für Reisespesen von Gesellschafter-Geschäftsführern**

Nach einer kürzlich ergangenen Entscheidung des VwGH²⁷ gehören zu den **der 3%igen Kommunalsteuer und dem 4,5%igen DB** (zuzüglich rd 0,4% DZ) **unterliegenden "Vergütungen jeder Art"**, die an einen mit mehr als 25% beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer bezahlt werden, auch die **Vergütungen für die bei ihm angefallenen Betriebsausgaben**, wie zB Kostenersatz für berufsrechtlich vorgeschriebene Versicherung, Telefonkostenersatz und **Reisespesenvergütung**.

5.2 **Verfassungsgerichtshof (VfGH) hebt § 25 GebG auf**

Der VfGH hat mit Entscheidung vom 26.2.2009, G 158/08, § 25 GebG mit Wirkung ab 8.4.2009 aufgehoben und damit eine gefährliche Falle im Gebührengesetz beseitigt. Nach § 25 GebG konnte bisher, wenn über ein Rechtsgeschäft mehrere Urkunden errichtet wurden, die Rechtsgeschäftsgebühr mehrfach vorgeschrieben werden, wenn nicht alle Originale (Gleichschriften) beim zuständigen Finanzamt zur Gebührenanzeige vorgelegt wurden.²⁸

5.3 **Lieferdatum ist zwingender Bestandteil der Rechnung**

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) stellt in einer Entscheidung²⁹ klar, dass nur eine Rechnung, die den Zeitpunkt der Lieferung angibt oder einen **Hinweis auf den Tag der Lieferung** in einem anderen Beleg anführt (zB Lieferschein), zum **Vorsteuerabzug** berechtigt. Dies gilt auch dann zwingend, wenn das Lieferdatum mit dem Ausstellungsdatum identisch ist. Einzige Ausnahme sind Anzahlungsrechnungen, deren Zweck die Verrechnung eines Teilbetrages vor Leistungserbringung ist.

5.4 **Neue Entscheidung in Rechtssache "Seeling"**

Seit vielen Jahren steht eine umsatzsteuerliche Frage zur Diskussion: Wenn ein Gebäude unternehmerisch genutzt wird, kann dann auch ein **Vorsteuerabzug für den privat genutzten Teil des Gebäudes** geltend gemacht werden? Auf den ersten Blick ist diese Frage überraschend, aber im Mai 2003 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) diese Diskussion zu einem deutschen Fall (bekannt unter „Seeling“) losgetreten.³⁰ Nach Meinung der EU-Richter ist ein Haus, das unternehmerisch und privat genutzt wird, ein **einheitliches Wirtschaftsgut** und deshalb steht der Vorsteuerabzug aus den Errichtungskosten zur Gänze zu; die private Nutzung ist als Eigenverbrauch – in jährlich geringen Beträgen – zu versteuern.

Sechs Jahre später hat der VwGH im Mai dieses Jahres einen vergleichbaren österreichischen Fall³¹ nach vorheriger Anfrage beim EuGH³² entschieden. Hierzulande gibt es Regelungen, die Ausgaben

²⁶ Jene Kurse, welche diese Voraussetzungen erfüllen, werden auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (www.bmwfj.gv.at) veröffentlicht.

²⁷ VwGH 4.2.2009, 2008/15/0260.

²⁸ Das BMF hat mit Information vom 5.5.2009 darauf hingewiesen, dass für nicht ordnungsgemäß angezeigte Gleichschriften, für welche die Gebührenschuld vor dem 8.4.2009 entstanden ist, die Rechtsgeschäftsgebühr weiterhin mehrfach vorgeschrieben werden kann.

²⁹ VwGH 22.4.2009, 2006/15/0315.

³⁰ EuGH 08.05.2003, C-269/00 *Seeling*.

³¹ VwGH 28.05.2009, 2009/15/0100.

für den privaten Haushalt und Aufwendungen für die Lebensführung vom Betriebsausgaben- und Vorsteuerabzug ausschließen.³³ Und ebendiesen Ausschluss hat das Höchstgericht auf gemischt genutzte Gebäude angewandt: Nach den speziellen österreichischen Bestimmungen, die bereits vor dem EU-Beitritt (1.1.1995) in Geltung waren und bis heute nicht geändert wurden, ist für **jene Gebäudeteile, die überwiegend privaten Wohnzwecken dienen, der Vorsteuerabzug unzulässig**.

Die Überschneidungen von Gemeinschaftsrecht mit österreichischem Umsatzsteuerrecht haben bei gemischt genutzten Gebäuden eine jahrelange Rechtsunsicherheit ausgelöst, die erst durch die erwähnten beiden Höchstgerichte (EuGH und VwGH) geklärt werden konnte.

6 Termine 30.9.2009

6.1 Einreichung des Jahresabschlusses 31.12.2008 beim Firmenbuch

Seit dem Vorjahr müssen **alle Jahresabschlüsse** ab Bilanzstichtag 31.12.2007 **verpflichtend in elektronischer Form** beim Firmenbuch eingereicht werden. Ausgenommen davon sind (grundsätzlich weiterhin offenlegungspflichtige) **Kleinst-Kapitalgesellschaften**, bei denen die Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag € 70.000 nicht überschritten haben. Diese können die Einreichung des Jahresabschlusses sowie die Bekanntgabe der Umsatzerlöse weiterhin in Papierform vornehmen. Bei Verletzung der Verpflichtung zur elektronischen Einreichung sind **Zwangsstrafen bis zu € 3.600** vorgesehen, die auch mehrmals verhängt werden können. Im Falle der mehrmaligen Verhängung können die Zwangsstrafen bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften bis zum Dreifachen, bei großen sogar bis zum Sechsfachen angehoben werden.

Mit Wirkung ab 1.7.2009 wurde auch eine Gebührenerhöhung³⁴ beschlossen. Die **Eingabegebühr** beträgt nunmehr bei elektronischer Einreichung für **GmbHs 29 Euro** (bisher 27 Euro).

6.2 Reduzierung der laufenden Vorauszahlungen

Ein **Herabsetzungsantrag** für die **laufenden Vorauszahlungen** an Einkommen- und Körperschaftsteuer 2009 kann letztmalig bis 30.9.2009 gestellt werden. Dem Antrag sollte vorsorglich auch eine Prognoserechnung für 2009 angeschlossen werden. Hinsichtlich Katastrophenopfer siehe oben Punkt 1.

6.3 Beginn Anspruchverzinsung

Ab 1.10.2009 werden für **Nachzahlungen** bzw **Gutschriften** aus der **Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagung 2008 Anspruchszinsen** (derzeit 2,38%) verrechnet. Wer für 2008 mit einer Steuernachzahlung rechnen muss, kann die Belastung durch Anspruchszinsen durch eine **freiwillige Anzahlung** in Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung vermeiden. Anspruchszinsen unter € 50 werden nicht vorgeschrieben (Freigrenze). Achtung: Anspruchszinsen sind generell ertragsteuerlich neutral: Zinsenaufwendungen sind daher steuerlich nicht absetzbar, Zinsenerträge dafür steuerfrei.

³² EuGH 23.04.2009, C-460/07 *Puffer*.

³³ § 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG; § 20 Abs 1 Z 1 EStG (Haushalt) und § 20 Abs 1 Z 2 EStG (Lebensführung).

³⁴ BGBl I 52/2009 und BGBl II 188/2009.